

**Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit
für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik
der Evangelische Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 12.11.2007
zuletzt geändert am 23.06.2010 (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)**

**§ 1
Grundlage**

Grundlage dieser Ordnung ist die Prüfungsordnung der Evangelischen Fachhochschule Rheinland – Westfalen – Lippe Bochum für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master vom 12.11.2007.

**§ 2
Ziele**

Die Ziele und Voraussetzungen des Moduls Theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern sind im Modulhandbuch BA Heilpädagogik beschrieben (Modul 14 sowie T-Module).¹

**§ 3
Dauer und Zeitpunkt der Praktika**

- (1) Die Praktika können in der Regel nach dem 2. Fachsemester absolviert werden.²
- (2) Die Praktika umfassen insgesamt 720 Stunden bzw. 90 Tage sowie weitere 10 Tage aus maximal zwei T-Modulen.³
- (3) Die Regelform ist ein Blockpraktikum, bei dem 5 Tage pro Woche über einen Zeitraum von 480 Stunden in einer Praxisstelle verbracht werden, sowie ein Teilzeitpraktikum, bei dem im Rahmen von 30 Praxistagen 240 Stunden in einer Praxisstelle absolviert werden.⁴
- (4) Das Block- und das Teilzeitpraktikum kann in mehrere Zeitabschnitte unterteilt werden.⁵

**§ 4
Auswahl und Anerkennung der Praktikumsstelle**

- (1) Das Praktikum kann in allen Institutionen und Organisationen abgeleistet werden, in denen Arbeitsformen der Heilpädagogik Grundlage des Handelns sind und in denen die fachliche Anleitung durch eine(n) staatlich anerkannte(n) Diplom-Heilpädagoge/in, Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagoge/in, oder vergleichbare Fachkräfte geregelt ist.⁶

¹§ 2 Satz 1 ergänzt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

²§ 3 Abs. 1 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

³§ 3 Abs. 2 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

⁴§ 3 Abs. 3 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

⁵§ 3 Abs. 4 neu gefasst (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

⁶§ 4 Abs. 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

- (2) Die Anerkennung der Institution erfolgt durch die Unterschrift der/des Praxisbeauftragten des Fachbereichs. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht.
- (3) Die Praktika sollen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern abgeleistet werden.⁷

§ 5 Anmeldung

- (1) Zur Anmeldung werden entsprechende Formblätter der Fachhochschule benutzt.
- (2) Das Praktikum wird durch die Studierenden zu den veröffentlichten Terminen (Aushänge/Vorlesungsverzeichnis) bei der/dem zuständigen Modulverantwortlichen des Moduls Theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern angemeldet. Hierzu muss die Bestätigung der gewählten Stelle vorliegen. Die/der begleitende Mentorin/Mentor wird als Wunsch angegeben.
- (3) Nach Prüfung durch die/ den Praxisbeauftragten wird die Anmeldung an das Studentensekretariat und an die/den zuständige/n Mentorin/Mentor weitergeleitet.

§ 6 Fachliche Begleitung des Praktikums durch die Fachhochschule

- (1) Die fachliche Begleitung (Mentor/Mentorin) erfolgt in der Regel durch die Fachlehrer der EFH RWL der Fächer Didaktik//Methodik der Heilpädagogik. Bei Bedarf können auch andere hauptamtlich Lehrende des Studiengangs BA Heilpädagogik die Praktika fachlich begleiten.
- (2) Die Praxisreflexion wird durch entsprechende Lehrveranstaltungen gewährleistet, die insgesamt 6 SWS (je 2 SWS für Vor- und Nachbereitung des Blockpraktikums sowie 2 SWS für die Begleitung des Teilzeitpraktikums) umfassen.
- (3) Weitere Formen der Begleitung können Besuche in der Praktikumsstelle, Einzel- oder Gruppentreffen mit den Mentorinnen/Mentoren sein.

§ 7 Praktikumsbericht und Praktikumsbescheinigung

- (1) Nach dem Blockpraktikum wird in Absprache mit der/dem Mentorin/Mentor ein Praktikumsbericht erstellt. Über das Teilzeitpraktikum wird eine Präsentation erstellt.⁸
- (2) Der Praktikumsbericht wird mit der Praktikumsbescheinigung (Formular der Evangelischen Fachhochschule) bei der/dem Mentorin/Mentor eingereicht. Ist der Bericht angenommen, wird er mit der Praktikumsbescheinigung in der Studierendenakte archiviert.
- (3) Wird der Bericht nicht angenommen, kann eine erneute Erstellung zweimal wiederholt werden.

⁷§ 4 Abs. 3 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

⁸§ 7 Abs. 1 Satz 1 geändert und Satz 2 neu eingefügt (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)

- (4) Der Praktikumsbericht soll spätestens am Ende des Semesters erfolgreich im Studierendensekretariat eingereicht sein, das auf die Praxistätigkeit folgt.
- (5) Der Praktikumsbericht darf nicht Bestandteil anderer Prüfungsleistungen sein.

§ 8

Abschluss des Moduls: Theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern

Das Modul Theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern gilt als abgeschlossen, wenn die Praktikumsbescheinigung und der angenommene Praktikumsbericht und die Präsentation mit den entsprechenden Unterschriften in die Studierendenakte aufgenommen wurden. Hierüber bekommt die/der Studierende im Studierendensekretariat einen entsprechenden Ausdruck.⁹

§ 9

Abbruch des Praktikums

Über die Teilanerkennung eines abgebrochenen Praktikums entscheidet die/der Praxisbeauftragte im Einzelfall.

§ 10

Koordination des Praxissemesters

- (1) Die Koordination der genannten Aufgaben übernimmt der/die Modulverantwortliche des Moduls Theoriegeleitete Professionalisierung in Praxisfeldern.
- (2) Die/der Praxisbeauftragte entscheidet über Anträge Studierender zu Praxistätigkeiten, die von der Praktikumsordnung abweichen.
- (3) Die/der Praxisbeauftragte teilt die Anmeldungen nach entsprechenden Kriterien (§6 Abs.1) den Mentorinnen/Mentoren zu.

§ 11

Sonderanträge

Über alle Abweichungen von der vorliegenden Ordnung entscheidet im Einzelfall und nach Antrag die/der Praxisbeauftragte. Ein Widerspruch gegen diese Entscheidung ist beim Fachbereichsrat Heilpädagogik der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe möglich.

§ 12

In Kraft treten

Die Ordnung zur Regelung der Praxistätigkeit für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik tritt nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der EFH in Kraft.

⁹§ 8 Satz 1 geändert (Amtl. Bekanntm. 2010/Nr. 8)